

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00683 vom 29. Mai 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00683

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00683 du 29 mai 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00683 del 29 maggio 2006

Erwägungen

E. 2

/

E. 2.1

Hiergegen liess der Versicherte am 13. Juni 2005 durch Rechtsanwalt Dr. Bruno HÃ¶fliger Beschwerde erheben und beantragen (Urk. 1):

Â "Der Einspracheentscheid der IV-Stelle ZÃ¼rich vom 11. Mai 2005 sei aufzuheben.

Â Â Â Â Â Â Â Â Dem Einsprecher sei eine ganze ordentliche oder ausserordentliche IV-Rente zu sprechen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Der unterzeichnete Rechtsanwalt sei als unentgeltlicher Rechtsbeistand beizugeben.

Â Â Unter Kosten- und EntschÃ¤digungsfolgen zu Lasten der IV-Stelle ZÃ¼rich".

Â Â Â Â Â Â Â Â Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er unter anderem an, die AusfÃ¼hrungen im psychiatrischen Gutachten von Dr. D.____ widersprÃ©chen der Tatsache, dass er in Italien eine Ausbildung zum _____ bis drei Monate vor Abschluss besucht und anschliessend in den Schweiz einige Monate gearbeitet sowie die Rekrutenschule absolviert habe. Ãberdies habe er in der Schweiz seit dem Jahr 2000 VersicherungsbeitrÃ¤ge bezahlt.

E. 2.2

InvaliditÃ©t ist die voraussichtlich bleibende oder lÃ¤ngere Zeit dauernde ganze oder teilweise ErwerbsunfÃ©higkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes Ã¼ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die InvaliditÃ©t kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des IVG).

ErwerbsunfÃ©higkeit ist der durch BeeintrÃ©chtigung der kÃ¶rperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der ErwerbsmÃ¶glichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

2.3Â Â Â Â GemÃ¤ss Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis zum 31. Dezember 2003 gÃ¼ltig gewesenen Fassung) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66

E. 3

Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent, oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind. In HÃ¶rtefÃ©llen besteht gemÃ¤ss Art. 28 Abs. 1 bis IVG bereits bei einem InvaliditÃ©tsgrad von mindestens 40

Prozent Anspruch auf eine halbe Rente.

Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen neuen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 1 IVG in der seit dem 1. Januar 2004 in Kraft stehenden Fassung).

Gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch nach Art. 28 IVG frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person

- a. mindestens zu 40 Prozent bleibend erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG) geworden ist oder
- b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war.

Obwohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich bestimmt, kann ein Rentenanspruch nach Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG nur entstehen, wenn nach Ablauf der Wartezeit eine Erwerbsunfähigkeit gegeben ist. Nicht erforderlich ist dagegen, dass während der einjährigen Wartezeit auch bereits die für den Rentenanspruch vorausgesetzte Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Damit eine Rente zugesprochen werden kann, müssen sowohl die durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit während eines Jahres als auch die nach Ablauf der Wartezeit bestehende Erwerbsunfähigkeit die für die betreffende Rentenabstufung erforderliche Mindesthöhe erreichen (BGE 129 V 418 Erw. 2.1, 121 V 274 Erw. 6b/cc; AHI 2001 S. 279 Erw. 2; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen M. vom 5. Mai 2004, I 4/04).

Für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, die der versicherten Person trotz erlittener Gesundheitsbeeinträchtigung verbleibt, sind Versicherungsträger und Gerichte auf Angaben in ärztlichen Expertisen angewiesen. Diese Angaben bilden die ausschlaggebenden Beweismittel. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an formale Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf bei einander widersprechenden medizinischen Berichten der Prozess nicht erledigt werden, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, wieso auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abgestellt wird. Dabei ist hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichts entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c).

Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache

eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). Gemäss ständiger Rechtsprechung ist in der Regel von der Rückweisung - da diese das Verfahren verlängert und verteuert - abzusehen, wenn die Rechtsmittelinstanz den Prozess ohne wesentliche Weiterungen erledigen kann. In erster Linie kommt eine Rückweisung in Frage, wenn der Versicherungsträger auf ein Begehren überhaupt nicht eingetreten ist oder es ohne materielle Prüfung abgelehnt hat, wenn schwierige Ermessensentscheide zu treffen sind, oder wenn der entscheidrelevante Sachverhalt ungenügend abgeklärt ist (vgl. SVR 1995 ALV Nr. 27 S. 69).

E. 3.1.1

Anspruch auf ordentliche Rente haben laut Art. 36 Abs. 1 IVG die rentenberechtigten Versicherten, die bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet haben. Ein volles Beitragsjahr liegt gemäss Art. 32 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Verbindung mit Art. 50 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vor, wenn eine Person insgesamt länger als elf Monate im Sinne von Art. 1a oder 2 AHVG versichert war und während dieser Zeit den Mindestbeitrag bezahlt hat oder Beitragszeiten im Sinne von Art. 29 ter Abs. 2 Buchstaben b und c AHVG (Entrichtung des doppelten Mindestbeitrages durch den Ehegatten oder Anspruch auf Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften) aufweist.

3.1.2 Gemäss Art. 1b Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 1a Abs. 1 AHVG sind namentlich natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben (Buchst. a) oder in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (Buchst. b), in der Invalidenversicherung versichert.

Nach Art. 3 AHVG sind die Versicherten beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben (Abs. 1). Von der Beitragspflicht befreit sind insbesondere die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben (Abs. 2 Buchst. a).

E. 3.2

3.2.1 Nach Art. 39 Abs. 1 IVG richtet sich der Anspruch von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern auf ausserordentliche Invalidenrenten nach den Bestimmungen des AHVG. Anspruch auf eine ausserordentliche Rente haben laut Art. 42 Abs. 1 AHVG Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die während der gleichen Zahl von Jahren versichert waren wie ihr Jahrgang, denen aber keine ordentliche Rente zusteht, weil sie bis zur Entstehung des Rentenanspruchs nicht während eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt gewesen sind (Satz 1).

3.2.2 Laut Art. 29 Abs. 2 IVG wird die Rente vom Beginn des Monats an ausgerichtet, in dem der Anspruch entsteht, jedoch frühestens von jenem Monat an, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt.

3.2.3 Nach dem Dargestellten steht eine ausserordentliche Rente Invalidenrente von Gesetzes wegen (Art. 39 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 AHVG) grundsätzlich jenen Personen zu, die entweder von Geburt an invalid sind oder vor der

Vollendung des 21. Altersjahres in rentenberechtigendem Ausmass invalid geworden sind, aber keinen Anspruch auf eine ordentliche Invalidenrente erworben, das heisst bei Eintritt der rentenrelevanten Invalidität nicht während mindestens eines Jahres Beiträge geleistet haben (siehe auch Randziffer 7006 der Wegleitung über die Renten [RWL] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherung).

E. 4

4.1 Seit dem 1. Juni 2002 ist das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit in Kraft (Freizügigkeitsabkommen, nachfolgend: FZA). Gemäss Art. 8 FZA regeln die Vertragsstaaten die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, indem sie unter anderem die anwendbaren Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit Anhang II des Abkommens bestimmen. Gemäss Abschnitt A/1 Anhang II FZA wenden die Vertragsstaaten zum Zweck dieser Koordinierung die Normen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, an (nachfolgend: Verordnung Nr. 1408/71). Zudem enthält Abschnitt A/1 lit. b-p Anhang II FZA Anpassungen, die gleichsam Einträge in die acht Anhänge der Verordnung Nr. 1408/71 darstellen. Diese Einträge beinhalten insbesondere einzelstaatliche Besonderheiten und Ausnahmeregelungen, welche den allgemeinen Koordinationsbestimmungen der Verordnung Nr. 1408/71 vorgehen (vgl. Botschaft vom 23. Juni 1999 zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG, BBL 1999 VII 6320; Edgar Imhof, Eine Anleitung zum Gebrauch des Personenfreizügigkeitsabkommens, in: Hans-Jakob Mosimann, Hrsg., Aktuelles zum Sozialversicherungsrecht, Zürich 2001, S. 42 f.).

4.2 Das Freizügigkeitsabkommen räumt EU-Bürgern in der Schweiz und Schweizer Bürgern in der EU Rechte ein. Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 gilt diese Verordnung für Arbeitnehmer und Selbständige, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen, sowie für deren Familienangehörige und Hinterbliebene. Laut Art. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1408/71 besitzen namentlich alle Personen, die mindestens in einem Zweig eines mitgliedstaatlichen Sozialversicherungssystems für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbständige unabhängig vom Bestehen eines Arbeitsverhältnisses pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert sind, die sozialversicherungsrechtliche Arbeitnehmereigenschaft. Nicht nur ausländische Arbeitsmigrantinnen und -migranten können sich gegenüber dem Aufnahmestaat auf das Koordinationsrecht der Verordnung Nr. 1408/71 berufen, sondern auch Arbeitsmigrantinnen und -migranten gegenüber dem eigenen Staat, sofern ein Auslandsbezug vorliegt (vgl. BGE 130 V 257 Erw. 3.1, Urteil des Bundesgerichtes vom 1. Februar 2005 in Sachen A., 2P.130/2004, Erw. 3.4.3 mit zahlreichen Hinweisen auf die EuGH-Rechtsprechung). Der Beschwerdeführer ist Schweizer Bürger, lebte von 1990 bis Anfang 2002 in Italien und war im Jahr 2002 als Arbeitnehmer den schweizerischen Sozialversicherungen unterstellt. Demnach fällt er unter den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71.

4.3 Die Verordnung Nr. 1408/71 beschlagt laut Art. 4 Abs. 1 lit. b unter anderem die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten ber Leistungen bei Invaliditt, einschliesslich der Leistungen die zur Erhaltung oder Besserung der Erwerbsfhigkeit bestimmt sind. Demnach fhrt die vorliegende Streitsache betreffend eine Invalidenrente nach dem Bundesgesetz ber die Invalidenversicherung (IVG) unter den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71.

4.4 Nach den fr die Schweiz einschlagigen Regeln der Verordnung Nr. 1408/71 richtet bei Eintritt des Risikos Invaliditt jeder Staat, in dem die wandererwerbsttige Person Versicherungszeiten zurckgelegt hat, eine Teilrente der Invalidenversicherung entsprechend den in seiner Versicherung zurckgelegten Zeiten aus (BGE 130 V 55 Erw. 5.2, 130 V 247, 131 V 383 Erw. 7.1). Aufgrund eines Eintrags in die Anhnge der Verordnung Nr. 1408/71 kann die Schweiz im Bereich der AHV/IV-Hauptrenten vom komplizierten Totalisierungs-/Proratisierungsverfahren absehen und diese Renten bei euointernationalen Versicherungsverlufen autonom nach dem Regeln des AHVG/IVG berechnen (BGE 130 V 55 Erw. 5.4, 131 V 371). Fehlende Beitragsjahre knnen nicht durch im EU-Ausland zurckgelegte Versicherungszeiten aufgehlt werden (BGE 131 V 210). Bei Vorliegen einer bloss unterjhrigen Beitragszeit in der Schweiz findet in der Regel keine Hinzurechnung auslndischer Versicherungszeiten statt (BGE 131 V 400 Erw. 6.2.2). Eine Ausnahme besteht dann, wenn die versicherte Person in keinem der beteiligten Staaten whrend mindestens eines ganzen Jahres Beitragszeiten zurckgelegt hat. Diesfalls hat jener Staat, in dem die versicherte Person am meisten Beitragsmonate zurcklegte, die in den andern beteiligten Staaten zurckgelegten Zeiten zu bercksichtigen. Alsdann richtet allein dieser Staat der versicherten Person eine Rente aus (BGE 130 V 335 Erw. 3.1.2) Das schweizerische Recht begrndet keine unzulssige Diskriminierung, soweit es Personen vom Anspruch auf eine (ordentliche oder ausserordentliche) Rente der Invalidenversicherung ausschliesst, die weder bei Eintritt der Invaliditt whrend eines vollen Jahres Beitrge geleistet haben, weil sie vor Risikoeintritt nicht whrend mindestens eines Jahres der schweizerischen Invalidenversicherung angeschlossen waren, noch whrend der gleichen Zahl von Jahren versichert waren wie ihr Jahrgang (BGE 131 V 390). Auch ausserordentliche IV-Renten sind ins EU/EFTA-Ausland zu exportieren, zumindest wenn die versicherte Person eine kurze Erwerbsttigkeit in der Schweiz ausgebt hat und damit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer unter den persnlichen Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 fhrt (BGE 130 V 145).

4.5 Meldet sich ein Arbeitsmigrant in einem Vertragsstaat zum Rentenbezug an, so gilt die Anmeldung auch in smtlichen andern EU/EFTA-Staaten als erffnet, in denen der Migrant Versicherungszeiten zurckgelegt hat (sog. Gesamtantrag). Hat die Verwaltung die Weiterleitung des Antrags an die beteiligten auslndischen Versicherer unterlassen, so weist das Gericht sie auf diese Pflicht hin (vgl. BGE 130 V 56 Erw. 6). Der materielle Invalidittsgrad bestimmt sich in jedem beteiligten Staat allein aufgrund des dortigen Rechts, der von einem Vertragsstaat ermittelte Invalidittsgrad ist fr die andern Vertragsstaaten nicht verbindlich. Immerhin sind die Arztberichte aus den andern beteiligten Staaten zu bercksichtigen (BGE 130 V 257 Erw. 2.4).

E. 5

5.1 Aus dem dargestellten Landesrecht folgt einmal, dass der am 30. Mrz 1979 geborene Beschwerdefhrer Anspruch auf eine ausserordentliche Invalidenrente htte,

wenn eine rentenbegründende Invalidität mit Vollendung seines 18. Altersjahres (30. März 1997) oder dann vor Eintritt in die Beitragspflicht als Nichterwerbstätiger (Art. 3 Abs. 1 AHVG) eingetreten und er in diesem Zeitpunkt versichert gewesen wäre. Der Beschwerdeführer macht indes nicht geltend, im soeben genannten Zeitraum versichert gewesen zu sein, noch ist solches aus den Akten ersichtlich, weshalb er keinen Anspruch auf eine ausserordentliche Invalidenrente hat.

5.2.1.1. Aus dem Dargestellten folgt weiter, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine ordentliche Rente der Invalidenversicherung hätte, wenn er bei Eintritt der rentenbegründenden Invalidität mindestens während eines Jahres Beiträge bezahlt hätte. Dem individuellen Konto lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer ab März 2002 infolge einer bei der Z. ___ ausgeübten Erwerbstätigkeit Beiträge an die Versicherung bezahlte (Urk. 13/63). Gemäss seinen Angaben gegenüber den Ärztinnen und Ärzten reiste er ungefähr im Februar 2002 in die Schweiz ein, um hier zu wohnen. Jedoch lässt sich den Akten nicht entnehmen, zu welchem genauen Zeitpunkt der Beschwerdeführer zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz genommen hat. Mit der Wohnsitznahme war er der Invalidenversicherung unterstellt und allenfalls bereits als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. Zwar beruft sich der Beschwerdeführer auf eine Verfügung vom 11. August 2004 der Ausgleichskasse des Kantons Zürich, wonach er aufgrund einer Meldung der Gemeindezweigstelle ab 1. Januar 2000 als nichterwerbstätige Person erfasst werde und den Minimalbeitrag zu bezahlen habe (Urk. 13/15 Blatt 3). Abgesehen davon, dass die Kasse später die aufgrund dieser Verfügung vom Beschwerdeführer entrichteten Beiträge offensichtlich rückerstattete (s. Urk. 2 S. 2), kommt es für die Versicherteneigenschaft nicht auf die Beitragszahlung, sondern auf das Innehaben eines Wohnsitzes oder das Ausüben einer Erwerbstätigkeit an. Diesbezüglich wird die Beschwerdegegnerin nach der Rückweisung allenfalls abzuklären haben, zu welchem genauen Zeitpunkt der Beschwerdeführer in der Schweiz Wohnsitz begründete.

E. 6

6.1.1. Infolge einer Alkoholintoxikation und eines bedrohlichen Streites mit seinem Vater hielt sich der Beschwerdeführer vom 12. bis 18. August 2003 in der W. ___ auf. Im Arztbericht vom 17. Februar 2004 diagnostizierten Dres. med. B. ___ und C. ___ (Urk. 13/33) beim Beschwerdeführer eine Alkoholintoxikation (ICD-10: F10.0), eine hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens (ICD-10: F90.11), eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10: F43.1) und Cannabiskonsum (ICD-10: F 12.24). Die Ärztinnen fügten an, ihres Wissens habe der Beschwerdeführer nie eine Berufstätigkeit ausgeübt, die Probezeit in einer ___ im April 2002 sei vorzeitig abgebrochen worden. Sie hielten medizinische Abklärungen für angezeigt und überwiesen ihn daher zur weiteren Behandlungen an Dr. med. A. ___, FMH für Psychiatrie und Psychotherapie.

6.2.1.1. Im Arztbericht vom 21. November 2003 (Urk. 13/34) diagnostizierte Dr. A. ___ beim Beschwerdeführer eine hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens (ICD-10: F90.11), eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10: F43.1)/sexueller Missbrauch über Jahre und Cannabiskonsum (ICD-10: F 12.24). Der Beschwerdeführer habe bereits in der Primarschule motorische Unruhe, Aufmerksamkeitsstörungen und dissoziales Verhalten gegenüber andern Schulkindern gezeigt. Er habe die Sonderschule absolviert und sei damals durch den

jugendpsychiatrischen Dienst abgeklärt worden. In Italien habe er später sogar die Maturitätsschule besucht, sei dort aber durch grundloses Fernbleiben von der Schule, impulsiv-aggressives Verhalten sowie durch Kleinkriminalität aufgefallen. Daher sei er schliesslich drei Monate vor der Matura aus Italien ausgewiesen worden. Wegen der Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen und der Unzuverlässigkeit des Beschwerdeführers sei eine therapeutische Massnahme nicht erfolgversprechend. Der Gesundheitszustand sei stationär. Die medizinische begründete Arbeitsunfähigkeit betrage seit ungefähr Februar 2002 80 %.

6.3. Im Gutachten vom 26. März 2004 diagnostizierte Dr. med. D. (Urk. 13/32) beim Beschwerdeführer eine organische Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F07.0) sowie schädlichen Gebrauch von Cannabinoiden (ICD-10: F12.1) bei Status nach juvenilem psychoorganischem Syndrom, hyperkinetischem Syndrom und Legasthenie. Differentialdiagnostisch käme noch eine hebefehrene Schizophrenie in Betracht (ICD-10: F20.1). Abgesehen von zwei kurzen Arbeitsversuchen als sei der Beschwerdeführer hier in der Schweiz bislang nicht arbeitstätig gewesen. Das vorliegende psychische Beschwerdebild sei so gravierend, dass ihm in der freien Wirtschaft keine Arbeit zugemutet werden könne.

6.4. Im Bericht vom 11. Februar 2003 (Urk. 13/31), den die IV-Stelle erst im Rahmen des Einspracheverfahrens beizog, hielt lic. phil. E. fest, der Beschwerdeführer habe sich mit einem Brief über seine persönlichen und familiären Probleme an den Waffenplatzpsychiater gewandt und sei von diesem zur Abklärung überwiesen worden. Die Familie des Beschwerdeführers befinde sich in einer Krisensituation, nachdem dieser vor ungefähr einem Monat ihr erstmals vom früheren sexuellen Missbrauch durch einen Freund der Familie berichtet habe. Diese Situation habe den Beschwerdeführer destabilisiert, nachdem er in der Vergangenheit über das Erlebte immer geschwiegen habe. Der Rekrut zeige sich über seine Gesundheit besorgt, da er in den vergangenen Wochen gewisse körperliche Beschwerden entwickelt habe. Trotzdem drücke sich der Rekrut klar aus und antworte genau auf die gestellten Fragen. Er könne schlecht einschlafen, habe aber Appetit und leide nicht an Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen. Er habe vor gut einem Jahr die Maturitätsschule in Italien abgebrochen, dies aufgrund von familiären Konflikten, welche unabhängig von jenem Missbrauch seien. Aktuell könne der Beschwerdeführer die Rekrutenschule auch aufgrund seines Interesses und seiner Motivation weiterverfolgen. Dabei habe er seinen Gesundheitszustand (Schlaf, Appetit, Aufmerksamkeit und Konzentration) zu beobachten und sich bei Verschlechterung beim Schularzt zu melden. Der Schularzt und der Kompaniekommandant würden darüber informiert, dass der Beschwerdeführer sich bei Bedarf im Krankenzimmer melden und den Psychiater kontaktieren könne. In einer Woche werde ein Nachgespräch durchgeführt. Der Notiz von lic. phil. E. über das zweite Gespräch lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer sich besser fühle und die Rekrutenschule beenden wolle. Es bleibe ihm die Möglichkeit, sich bei Bedarf im Krankenzimmer zu melden.

7. 7.1.

7.1. Dr. A. attestierte dem Beschwerdeführer eine 80%ige Arbeitsunfähigkeit ab ungefähr Februar 2002, obwohl der Arzt den Beschwerdeführer ausweislich der Akten erstmals ab 28. Juli 2003 behandelte. Dr. D.

hielt im Gutachten vom 26. März 2004 fest, der Beschwerdeführer sei in der Schweiz bislang bloss im Rahmen zwei kurzfristiger Arbeitsversuche tätig gewesen. Aufgrund seiner psychischen Situation bestehe keine Arbeitsfähigkeit in der freien Wirtschaft. Er habe invaliditätsbedingt nie eine Ausbildung absolvieren können. Damit attestierte Dr. D. dem Beschwerdeführer wohl implizit eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bereits vor Einreise in die Schweiz. Demnach legten beide Ärzte die Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers rückwirkend fest. Solche rückwirkenden Festlegungen vermögen in der Regel nicht zu überzeugen. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als weder Dr. A. noch Dr. D. den Bericht von 11. Februar 2003 von lic. phil. E. kannten. Darin hält der Psychologe fest, dass der Beschwerdeführer ungefähr einen Monat vor der Untersuchung seine Familie erstmals über den von ihm erlittenen sexuellen Missbrauch durch einen Freund der Familie informiert habe. Dies habe die Familie in eine Krise gestürzt, welche wiederum destabilisierend auf den Beschwerdeführer wirke. Zwar bestanden beim Beschwerdeführer bereits zuvor Verhaltensauffälligkeiten. Indes kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer durch die beschriebene Situation zusätzlich destabilisiert wurde und gesundheitlichen Schaden erlitt. Überdies enthält das Gutachten von Dr. D. mit der Diagnose einer organischen Persönlichkeitsstörung (laut ICD-10: F07 aufgrund einer Krankheit, Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns) eine von den Arztberichten erheblich abweichende Diagnose. Die Sache ist demnach an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie eine erneute psychiatrische Begutachtung anordne. Vor Erteilung des Gutachtensauftrages hat jedoch die Beschwerdegegnerin die Akten zu vervollständigen (siehe dazu auch Erw. 7.2). Von der Z., bei welcher der Beschwerdeführer in den Monaten März und April 2002 erwerbstätig war (siehe Urk. 13/63), ist ein Arbeitgeberbericht und von der Arbeitslosenversicherung, von welcher der Beschwerdeführer im Mai 2002 und wiederum ab Juli bis Oktober 2002 Arbeitslosenentschädigung bezog (siehe Urk. 13/63), sind sämtliche Unterlagen einzuholen. Sollten sich daraus konkrete Hinweise auf den Gesundheitszustand, beziehungsweise die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ergeben, sind diese Unterlagen - nebst den vollständigen medizinischen Akten - der begutachtenden Person zu unterbreiten. Diese soll in Kenntnis sämtlicher relevanter Akten und in Auseinandersetzung damit sich darüber äussern, welche Befunde und welche genauen Diagnosen beim Beschwerdeführer vorliegen und seit wann und in welchem Ausmass sich diese auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auswirken.

7.2 Da der Beschwerdeführer als Antragsteller auf eine Invalidenrente unter den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 fällt, hätte die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch zugleich an den zuständigen italienischen Sozialversicherungsträger weiterleiten müssen, damit dieser einen allfälligen Rentenanspruch des Beschwerdeführers prüfen kann. Im Rahmen von Art. 8 Buchst. e FZA und der Verordnung Nr. 1408/71 sind die nationalen Versicherungsträger zur gegenseitigen Amtshilfe und Zusammenarbeit verpflichtet. Da der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben aufgrund von "Kleinkriminalität" aus Italien ausgewiesen wurde, ist nicht auszuschliessen, dass diesbezüglich psychiatrische Akten in Italien existieren. Zudem bezog der Beschwerdeführer bereits vor seinem elften Lebensjahr Eingliederungsleistungen der Invalidenversicherung (vgl. Urk. 13/23-30, Urk. 13/35-38), weshalb er allenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt von der italienischen Invalidenversicherung oder einer andern Institution nach entsprechenden Abklärungen

vergleichbare Leistungen erhalten haben k nnte. Schliesslich stellt sich die Frage, ob die ___ Maturit tsschule, die der Beschwerdef hrer w hrend mehr als drei Jahren vor der Ausreise aus Italien besucht hatte (Urk. 7/7),  ber relevante Beweismittel betreffend den Beschwerdef hrer verf gt. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem italienischen Versicherungsstr ger wird die Beschwerdegegnerin, soweit erforderlich, diese Unterlagen zu beschaffen und der begutachtenden Person in der Schweiz allenfalls zug nglich zu machen haben, bevor sie den Eintritt der rentenspezifischen Invalidit t des Beschwerdef hrers erneut festlegt.

7.3 Demnach ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. Mai 2005 aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur ckzuweisen, damit sie im Sinne der Erw gungen verfare und hernach  ber den Anspruch des Beschwerdef hrers auf eine Invalidenrente neu befinde.

E. 8

      Nach st ndiger Rechtsprechung gilt die R ckweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abkl rung und neuen Verf gung als vollst ndiges Obsiegen (vgl. Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 i.S. K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3), weshalb der vertretene Beschwerdef hrer Anspruch auf eine Prozessentsch digung hat. Diese wird vom Gericht festgesetzt und ohne R cksicht auf den Streitwert nach Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (  34 Abs. 3 des Gesetzes  ber das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]). Vorliegend ist eine Entsch digung von Fr. 1'500.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) angemessen, welche gest tzt auf   28 lit. a GSVGer in Verbindung mit   89 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdef hrers zuzusprechen ist.

Das Gericht erkennt:

1.      Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, als der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. Mai 2005 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z rich, IV-Stelle, zur ckgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erw gungen verfare und hernach  ber den Rentenanspruch des Beschwerdef hrers neu befinde.

2.      Das Verfahren ist kostenlos.

3.      Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, Rechtsanwalt Dr. Bruno H fliger, Luzern, eine Prozessentsch digung von Fr. 1'500.-- (inkl. MWSt und Barauslagen) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Bruno H fliger
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z rich, IV-Stelle
- Bundesamt f r Sozialversicherung

5.      Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.